

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Notwohnanlagen des Marktes Schwarzenfeld

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Schwarzenfeld folgende mit Schreiben des Landratsamts Schwandorf vom 28.3.1980 Az. 2.1-028 genehmigte

Gebührensatzung zur Satzung über die Notwohnanlagen

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benützung der Notwohnanlagen Benützungsgebühren. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Tragung und Erstattung der Gebühren nach § 6 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Benützungsgebühr für die Notwohnanlagen wird nach der Größe der bewohnten Räume berechnet; die monatliche Gebühr hierfür beträgt 1,50 €/qm Wohnfläche.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der Notwohnanlage.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Notwohnanlage benützt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Der zu Beginn des Benützungsverhältnisses erteilte Gebührenbescheid gilt auch für die folgenden Monate. Art. 12 Kommunalabgabengesetz gilt entsprechend.

§ 6 Strom-, Müllabfuhr-, Wasser- und Kanalgebühren

Neben den Benützungsgebühren haben die Gebührensschuldner (§ 4) die für ihre Übergangswohnungen anfallenden Gebühren für Strom und Müllabfuhr zu tragen und außerdem dem Markt die Gebühren nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wassersatzung und Entwässerungssatzung zu erstatten, soweit diese auf die Notwohnanlagen und anteilig auf sie entfallen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1980 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.8.1968 außer Kraft.

Schwarzenfeld, den 2. April 1980

Markt Schwarzenfeld

gez. Kocher

1. Bürgermeister

(Anmerkung: Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, zuletzt vom 13. Dezember 2007 sind in die vorstehende Fassung eingearbeitet; dargestellt ist der aktuelle Rechtsstand)